

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Technische Kybernetik und Systemtheorie ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Technische Kybernetik und Systemtheorie besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (2) Verantwortlich für die Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss. Dieser kann einzelne Prüfer mit dieser Aufgabe betrauen
- (3) Der Nachweis der fachspezifischen Eignung wird durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale erbracht.
- (4) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 4 ThürHG bewertet:
 - in äquivalenten Studiengängen mit 50 Punkten
 - in nahezu äquivalenten Studiengängen mit 40 Punkten: z. B. Technomathematik
 - in nah verwandten Studiengängen mit 30 Punkten: z. B. Elektrotechnik und Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Mathematik, Mechatronik
 - in sonstigen Studiengängen mit 20 Punkten

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- | | | |
|-----------------|---|-----------|
| a) sehr gut | = | 20 Punkte |
| b) gut | = | 10 Punkte |
| c) befriedigend | = | 5 Punkte. |

- (5) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den folgenden drei studiengangrelevanten Fächergruppen oder äquivalenten Fächern
 - a. Mathematische Grundlagen,
 - b. Regelungstechnische Grundlagen,
 - c. Signale und Systeme

ebenso der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ oder der Nachweis einer qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

wird jeweils mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

- (6) Erreicht der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 ist die Eignung festgestellt. Werden weniger als 50 Punkte erreicht liegt keine Eignung vor.

- (7) Erreicht der Bewerber mindestens 50 Punkte, kann er zu einer schriftlichen und/ oder mündlichen Prüfung eingeladen werden, die der Feststellung der erforderlichen Grundkenntnisse:
- auf dem Gebiet der Regelungs- und Systemtechnik
 - sowie dem Gebiet der Mathematik dient.

Das Vorliegen dieser Kompetenzen ist insgesamt mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten. Darüber hinaus, aber auch unabhängig von einer Einladung, kann der Prüfungsausschuss eine Eignung unter gleichzeitiger Auflagenerteilung von bis zu 30 LP aus dem Bachelorstudium aussprechen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

- (8) Bei Zweifelsfällen im Rahmen der Eignungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.